

**Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn
der Vorbereitenden Untersuchung**

Beschluss des Gemeinderates nach § 141 Abs. 3 BauGB (vorbereitende Untersuchung)

Das Gebiet „Weilerstraße – Zentrum / Mühlvorstadt“ Erweiterung 2020 wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen beschließt deshalb, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 Bau GB durchzuführen / durchführen zu lassen.

Als vorläufige Erneuerungsziele der Sanierung werden bestimmt:

- Schaffung attraktiver Straßenräume zur allgemeinen Aufwertung sowohl des Geschäftslebens wie auch des privaten Wohnwertes
- Aufwertung und Stabilisierung für die Zukunft in struktureller und gestalterischer Hinsicht als Teilbereich der Innenstadt.

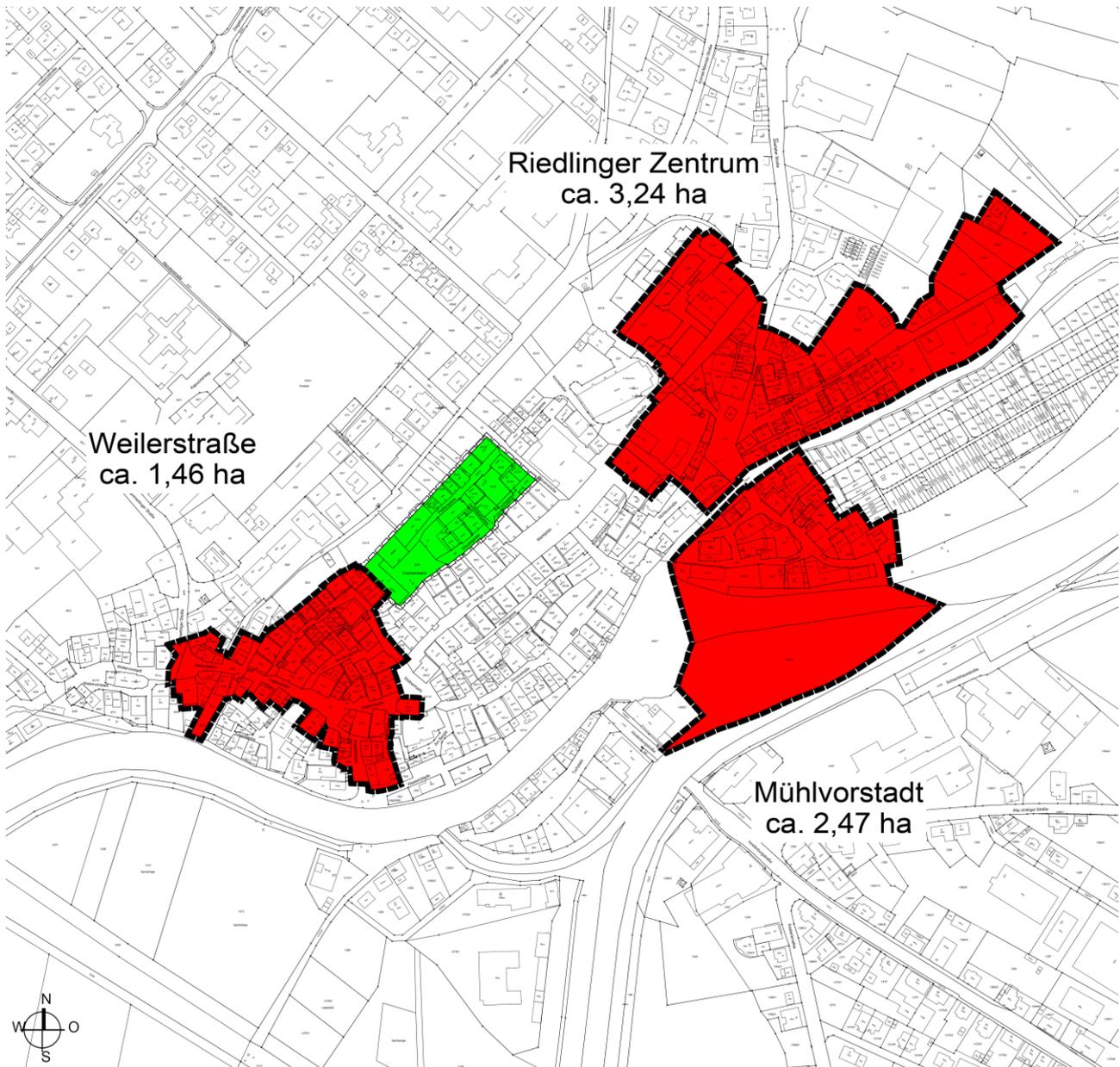
Der Maßnahmenkatalog für die Maßnahme „Weilerstraße - Zentrum / Mühlvorstadt“ umfasst auf der Grundlage vorstehender Ausführungen folgendes.

- Gestalterische Aufwertung des Wochenmarktes, Pfaffengasse, Apothekergasse sowie Fuchgasse und Rösslegasse
- Modernisierung und Instandsetzung privater Bausubstanz

Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan vom 22.07.2019 Index C vom 09.07.2020 umgrenzt, der zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird.

Alle innerhalb des Untersuchungsgebietes lebenden Personen sowie alle Eigentümer werden in den nächsten Tagen direkt angeschrieben und gebeten den zugesandten Fragebogen, der dazu dient, die Mitwirkungsbereitschaft abzufragen ausgefüllt bis spätestens 16.12.2020 wieder zurück zu senden.

Alle interessierten Bürger, die momentan nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes leben, haben die Möglichkeit ebenfalls einen Fragebogen bei der Stadtverwaltung abzuholen bzw. auf der Homepage der Stadt downzuloaden und auszufüllen. Auch über dieses Feedback freuen wir uns und prüfen gegebenenfalls eine Anpassung des Gebietes.



Der Lageplan ist im Rathaus vom 16.11.2020 bis 16.12.2020 ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB).

Riedlingen, den 11.11.2020

Marcus Schafft
Bürgermeister